

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1212  
des Abgeordneten Michael Jungclaus  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 5/3125

### **Ausbau der Windkraft in Brandenburg**

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1212 vom 21.04.2011:

Am 13.12.2010 wurde vom Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming ein Eilantrag auf Befugnisübertragung zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes (LSG) für Flächen des ehemaligen Truppenübungsplatzes Wünsdorf (TÜP Wünsdorf) beschlossen. Der Antrag auf Befugnisübertragung vom Land auf den Landkreis wird derzeit im Ministerium für Umwelt, Gesundheits- und Verbraucherschutz geprüft. Am 22.2.2011 fand hierzu ein Termin mit dem zuständigen Staatssekretär statt, in dem angekündigt wurde, dass der Befugnisübertragung stattgegeben werden soll.

Ein Teilbereich des geplanten LSG ist ein Suchraum für die Ausweisung eines Eignungsgebietes im Rahmen der Aufstellung des neuen integrierten Regionalplans Havelland-Fläming. Die Ausweisung dieses LSG hätte zur Folge, dass die Windkraftnutzung in diesem Gebiet wohl nicht möglich ist. Die Regionalplanung müsste folglich von einer Eignungsgebietsausweisung absehen, da wahrscheinlich jeder Genehmigungsantrag mit Verweis auf das geplante bzw. ausgewiesene LSG zurückgestellt bzw. abgelehnt würde. Unklar ist, ob die gemäß Winderlass für die Planung von Windenergieanlagen in LSG seitens des Verordnungsgebers erforderliche Ausnahme vom Landkreis zugelassen würde.

Der Landkreis Teltow-Fläming plant auch für das potenzielle Landschaftsschutzgebiet „Merzdorfer Heide“ eine Befugnis zur Ausweisung zu beantragen. Hierdurch wäre ein weiterer, von der Regionalen Planungsstelle anvisierter Suchraum zur Ausweisung eines Eignungsgebietes für die Windenergienutzung betroffen.

Das Vorgehen des Landkreises wirkt sich damit auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Brandenburg aus.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Städte und Gemeinden in Brandenburg haben bisher Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in Flächennutzungsplänen ausgewiesen bzw. in Planung und wie ist ihre Eignung für die Windkraftnutzung?
2. Welchen jeweiligen absoluten und relativen Flächenanteil machen diese an der Fläche der Städte und Gemeinden bzw. Regionalen Planungsgemeinschaften aus und wie hoch ist dabei der Anteil der bereits durch Windkraftanlagen

Datum des Eingangs: 03.06.2011 / Ausgegeben: 08.06.2011

genutzten Flächen?

3. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Schutzziele im Hinblick auf die o.g. geplanten Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Teltow-Fläming vor?

4. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorwurf von Unternehmen und Anlagenbetreibern, dass es Landkreise gäbe, die durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten den Ausbau der Windkraftnutzung bremsen und damit die Umsetzung der Energiestrategie 2020 gefährden?

5. Welchen Ermessensspielraum hat die Landesregierung bei der Beantragung einer Befugnisübertragung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten?

6. Welche weiteren Anträge auf Befugnisübertragungen für die Ausweisung von Schutzgebieten liegen derzeit der Landesregierung vor, die sich mit Suchräumen von Regionalplanungen für Windenergienutzung oder Windparkvorhaben überschneiden?

7. Wie will die Landesregierung den Ausbau der Windenergie zur Umsetzung der Energiestrategie 2020 gewährleisten, wenn dies bei Kommunen und Landkreisen zu erheblichen Konflikten führt und durch welche Maßnahmen kann das Land diese minimieren?

8. Welche Bedeutung könnte der Landesregierung bei der Gründung eines runden Tisches zukommen, der Vertreter der zuständigen Ressorts, der Landkreise und Kommunen, der Windkraftbranche sowie Umweltverbände und Bürgerinitiativen beteiligt, um eine landesweit abgestimmte Windkraftplanung zu erarbeiten?

9. Die lokale Akzeptanz für die Windenergie wächst, wenn die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeinden auch ökonomisch profitieren. Wie können das Land bzw. die Kommunen Windparks unterstützen, an denen sich Bürgerinnen und Bürger auf einfache Art finanziell beteiligen können bzw. welche Maßnahmen sind hierfür erforderlich? Welche Bedeutung misst die Landesregierung im Hinblick auf die Steigerung der Akzeptanz dem Vorschlag bei, dass Kommunen künftig 90 Prozent der Gewerbesteuer, die auf die Gewinne von Windenergieanlagen auf ihrem Gebiet anfallen, zukommen sollen, indem der Verteilungsschlüssel für die Gewerbesteuer geändert wird? Wie könnte das Land diesen Vorschlag befördern?

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Städte und Gemeinden in Brandenburg haben bisher Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in Flächennutzungsplänen ausgewiesen bzw. in Planung und wie ist ihre Eignung für die Windkraftnutzung?

Zu Frage 1:

Die Aufstellung von Flächennutzungsplänen erfolgt in kommunaler Planungshoheit. Genehmigungsbehörden für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind die Landkreise. Eine Erfassung der Inhalte kommunaler Flächennutzungs- und sachlicher Teilflächennutzungspläne mit Konzentrationszonen für die Windenergienutzung liegt der Landesregierung nicht vor.

Soweit die Flächennutzungspläne rechtswirksam sind, ist davon auszugehen, dass im Rahmen des Aufstellungsverfahrens eine sachgerechte Abwägung stattgefunden hat und die entsprechend dargestellten Flächen auch für die Windkraftnutzung geeignet sind.

Frage 2:

Welchen jeweiligen absoluten und relativen Flächenanteil machen diese an der Fläche der Städte und Gemeinden bzw. Regionalen Planungsgemeinschaften aus und wie hoch ist dabei der Anteil der bereits durch Windkraftanlagen genutzten Flächen?

Zu Frage 2:

In drei Regionalen Planungsgemeinschaften existieren rechtswirksame Regionalpläne, in denen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt sind. Bezogen auf die Gesamtfläche der jeweiligen Regionalen Planungsgemeinschaft umfasst nach Angaben der Planungsträger der Anteil der Eignungsgebiete nach Angaben der Planungsträger absolut zwischen ca. 40 und 115 km<sup>2</sup> bzw. relativ zwischen ca. 0,9 und 1,8 %. Von den Eignungsgebieten werden nach Schätzungen der Planungsträger zwischen 80 und 95 % durch Windkraftanlagen genutzt. Derzeit schreiben alle Regionalen Planungsgemeinschaften ihre Regionalpläne fort bzw. stellen neue auf.

Frage 3:

Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die Schutzziele im Hinblick auf die o.g. geplanten Landschaftsschutzgebiete Im Landkreis Teltow-Fläming vor?

Zu Frage 3:

Schutzziel eines LSG „Wierachteiche-Zossener Heide“ soll der Erhalt des ausgeprägten Gebietscharakters mit seinen ausgedehnten Feuchtgebieten und geschlossenen Waldgebieten sein, die besondere Bedeutung für geschützte Arten wie Wespenbussard, See- und Fischadler, Kraniche und Fledermäuse haben.

Schutzziel eines LSG „Merzdorfer Heide“ soll der Erhalt eines zusammenhängenden Waldkomplexes mit unterschiedlichen Waldbildern und bewegtem Relief sowie Quellbereichen, Obstbaumalleen und Grünlandbereichen sein.

Frage 4:

Wie beurteilt die Landesregierung den Vorwurf von Unternehmen und Anlagenbetreibern, dass es Landkreise gäbe, die durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten den Ausbau der Windkraftnutzung bremsen und damit die Umsetzung der Energiestrategie 2020 gefährden?

Zu Frage 4:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Landkreise mit Anträgen zur Übertragung der Befugnis zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten gezielt den Ausbau der Windkraftnutzung bremsen wollen und damit die Umsetzung der Energiestrategie 2020 gefährden.

Frage 5:

Welchen Ermessensspielraum hat die Landesregierung bei der Beantragung einer Befugnisübertragung zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten?

Zu Frage 5:

Ein in der Frage impliziertes Verfahren für eine Befugnisübertragung auf Antrag ist im BbgNatSchG nicht vorgesehen. Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten werden gemäß § 22 Abs. 2 BbgNatSchG vom zuständigen

Fachminister erlassen. An diesem Rechtsetzungsverfahren werden die anderen Ressorts der Landesregierung gemäß der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) beteiligt.

In § 22 Abs. 2 BbgNatSchG ist auch geregelt, dass der zuständige Fachminister seine Befugnis auf die untere Naturschutzbehörde übertragen kann, wenn sich das geplante Landschaftsschutzgebiet auf das Stadt- oder Kreisgebiet beschränkt. Bei einer entsprechenden Befugnisübertragung wäre gemäß § 19 Abs. 3 BbgNatSchG der Kreistag bzw. die Stadtverordnetenversammlung für den Erlass der Rechtsverordnung zuständig.

Für die Entscheidung, ob das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied der Landesregierung eine Rechtsverordnung für ein Landschaftsschutzgebiet selbst erlässt oder die Befugnis auf eine untere Naturschutzbehörde überträgt, gibt es keine rechtlichen Vorgaben. Dadurch, dass die Befugnisübertragung durch eine Rechtsverordnung und gemäß GGO erfolgen muss, wird gesichert, dass die Rechte der anderen Ressorts der Landesregierung, die beim Erlass von Rechtsverordnungen durch Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen nicht beteiligt sind, erhalten bleiben.

Frage 6:

Welche weiteren Anträge auf Befugnisübertragungen für die Ausweisung von Schutzgebieten liegen derzeit der Landesregierung vor, die sich mit Suchräumen von Regionalplanungen für Windenergienutzung oder Windparkvorhaben überschneiden?

Zu Frage 6:

In den fünf regionalen Planungsgemeinschaften werden die Regionalpläne, die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festlegen, zurzeit fortgeschrieben bzw. neu erarbeitet. Die Erarbeitung eines Planentwurfs erfolgt in mehreren Schritten. Suchräume für Eignungsgebiete werden an Hand eines Kriterienkatalogs ermittelt. In der Region Havelland-Fläming, auf die sich zwei weitere Anträge auf Befugnisübertragung beziehen, sind die Suchräume für Eignungsgebiete noch nicht abschließend ermittelt.

Frage 7:

Wie will die Landesregierung den Ausbau der Windenergie zur Umsetzung der Energiestrategie 2020 gewährleisten, wenn dies bei Kommunen und Landkreisen zu erheblichen Konflikten führt und durch welche Maßnahmen kann das Land diese minimieren?

Zu Frage 7:

Die Landesregierung führt im Rahmen ihres Energie-Dialogs eine umfassende und sachliche Information aller Interessierten und Betroffenen durch. Ziel sind transparente Verfahren bei der Umsetzung von Projekten, die für die Realisierung der Energiestrategie 2020 des Landes Brandenburg bedeutsam sind. Dies trifft auch für den Ausbau der Windkraft zu.

Frage 8:

Welche Bedeutung könnte der Landesregierung bei der Gründung eines runden Tisches zukommen, der Vertreter der zuständigen Ressorts, der Landkreise und Kommunen, der Windkraftbranche sowie Umweltverbände und Bürgerinitiativen beteiligt, um eine landesweit abgestimmte Windkraftplanung zu erarbeiten?

Zu Frage 8:

Die Möglichkeiten der Beteiligung betroffener Bürger/innen und Gemeinden am Planungs- und Genehmigungsverfahren für WEA sind gesetzlich geregelt – sowohl im Rahmen der Ausweisung von Windeignungsgebieten durch die Regionalen Planungsgemeinschaften als auch im Rahmen der Genehmigungsverfahren. Die Landesregierung wird im Zuge der Fortschreibung der Energiestrategie 2020 weitere Möglichkeiten der Beteiligung betroffener Bürger/innen prüfen.

Frage 9:

Die lokale Akzeptanz für die Windenergie wächst, wenn die Bürgerinnen und Bürger sowie die Gemeinden auch ökonomisch profitieren. Wie können das Land bzw. die Kommunen Windparks unterstützen, an denen sich Bürgerinnen und Bürger auf einfache Art finanziell beteiligen können bzw. welche Maßnahmen sind hierfür erforderlich? Welche Bedeutung misst die Landesregierung im Hinblick auf die Steigerung der Akzeptanz dem Vorschlag bei, dass Kommunen künftig 90 Prozent der Gewerbesteuer, die auf die Gewinne von Windenergieanlagen auf ihrem Gebiet anfallen, zukommen sollen, indem der Verteilungsschlüssel für die Gewerbesteuer geändert wird? Wie könnte das Land diesen Vorschlag befördern?

Zu Frage 9:

Der Blick auf erfolgreiche Beispiele in Brandenburg zeigt, dass vor allem die Zusammenarbeit der Akteure vor Ort eine Realisierung von Beteiligungsmodellen mit hoher Akzeptanz erlaubt (vgl. Schlalach, Feldheim). Diese Modelle setzen eine frühzeitige Kooperation der Vorhabenträger, der Kommunen und der betroffenen Bürger/innen voraus. Die Landesregierung wird im Zuge der Fortschreibung der Energiestrategie 2020 weitere Möglichkeiten und Vorschläge prüfen, um die lokale Akzeptanz für Windenergie zu erhöhen.